

ANFRAGE von Jeannette Büsser (Grüne, Zürich), Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

betreffend Verfahren Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare – sind Anpassungen notwendig?

Die Stiefkindadoption steht seit dem 1. Januar 2018 nicht nur Ehepaaren, sondern auch Paaren in eingetragener und in faktischer Lebensgemeinschaft offen. Das heisst, dass eine Person das Kind ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptieren kann, sofern der zweite leibliche Elternteil unbekannt, verstorben oder mit einer Übertragung seiner Rechten und Pflichten einverstanden ist. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Elternteile zu haben. Das Wohl des Kindes ist bei der Entscheidung zentral.

Es sind kantonale Regelungen, welche das Verfahren der Stiefkindadoption festlegen. Zuständig ist die Behörde am Wohnsitz der adoptionswilligen Person (Art. 268 Abs. 1 ZGB). In den meisten Kantonen ist weder öffentlich, wie das Verfahren genau abläuft, noch, welche Kosten es für die antragstellenden Personen generiert. Im Kanton Zürich informiert die Website des Amtes für Jugend und Berufsberatung generell über den Ablauf und die zu erwartenden Kosten.

Gleichgeschlechtliche Paare, welche das Verfahren durchlaufen haben, berichten von unterschiedlichen und teilweise sehr belastenden Erfahrungen. Es bestehen kantonale und innerkantonale Unterschiede bezüglich Verfahrensdauer, Qualität der Befragungen, inkl. Kinderbefragungen, und der zu entrichtenden Gebühren. Die Kostenfolge des Verfahrens trägt die Antragstellerin, der Antragsteller.

Die Adoptionsverfahren werden vielfach als belastend, aufwändig und zum Teil sogar als willkürlich empfunden. Und das alles vor dem Hintergrund, dass nicht verheiratete heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft schnell und unkompliziert durch Vaterschaftsanerkennung begründen können.

Der Regierungsrat wird darum um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren im Bereich der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner wurden seit der neuen Regelung im Kanton Zürich durchgeführt?
2. Wer oder welche Umstände im Kanton Zürich bestimmen den Umfang eines Verfahrens, oder sind diese standardisiert? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass andere Kantone «schlankere» Verfahren zur Anwendung bringen?
3. Welche Gebühren wurden in den betroffenen Gemeinden erhoben? Wie kommen die unterschiedlichen Gebühren zustande?
4. Gibt es Unterschiede bei der Entrichtung der Gebühren von Stiefkindadoptionen von heterosexuellen Paaren mit gleichgeschlechtlichen Paaren?

5. Wäre es möglich, auf die Gebühren zu verzichten? Dies vor dem Hintergrund, dass heterosexuelle Paare in einer vergleichbaren Situation eine «Vaterschaft» (selbst wenn diese nicht leiblich ist) schon während der Schwangerschaft unaufwändig begründen lassen können.
6. Sind aufgrund der gemachten Erfahrungen und in Anbetracht dessen, dass das Verfahren der Stiefkindadoption auf heterosexuelle Partnerinnen und Partner zugeschnitten ist, für gleichgeschlechtliche Paare Anpassungen zu erwarten? Dies, weil doch ein elementarer Unterschied darin besteht, dass heterosexuelle Paare nicht bereits ab Geburt faktisch 2. Elternteil sind.

Jeannette Büsser
Brigitte Rösli
Karin Fehr Thoma